

1449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird (430/A)

Gemäß Art. 27 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dauert die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vier Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet. Die Neuwahl soll so stattfinden, daß der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Der Nationalrat kann jedoch gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 29. Juni 1990 in Beratung gezogen und beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 29

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

∕.

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem die
XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates
vorzeitig beendet wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Nationalrat wird gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG
in der Fassung von 1929 vor Ablauf der
XVII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die
Bundesregierung betraut.